

Grundsatzklärung des Vorstands des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät nach § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) und die Medizinische Fakultät (MFT) verpflichten sich mit dieser Grundsatzklärung, die menschen- und umweltrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG umzusetzen und in allen maßgeblichen Prozessen durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Damit stellen wir uns nachdrücklich der gesellschaftlichen Verantwortung und bekennen uns klar zur Einhaltung der Menschenrechte und den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

1. Menschenrechte

Die Vorstände des Klinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen (MFT) unterstützen die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG und tragen Sorge dafür, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit am UKT und der MFT Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschäden vorgebeugt werden. Die Vorstände bekennen sich klar zu den nachfolgenden Verboten, die für das UKT und MFT sowie deren Mitarbeitenden gelten:

- a. Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und aller Formen von Sklaverei
- b. Verbot der Missachtung der nach dem Regeln des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes
- c. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (z.B. Vertretungen/Gewerkschaften)
- d. Verbot der Ungleichbehandlung (z.B. Diskriminierung)
- e. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (z.B. Mindestlohn)

Weitere Verbote verpflichten das UKT und die MFT durch die Auswahl von Lieferanten und Produkten zur Einhaltung umweltbezogener Sorgfaltspflichten:

- f. Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- g. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- h. Verbot von umweltschädlichem Verhalten das zu Menschenrechtsverletzungen führt

2. Die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

Für die Überwachung des lieferkettenbezogenen Risikomanagements ist am UKT die Menschenrechtsbeauftragte verantwortlich. Dies ist Tanja Jacob, Leiterin der Stabsstelle des Klinikumsvorstands Compliance, Beteiligungen, Interne Revision.

Die Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung des LkSG Risikomanagements verantwortlich, für die Umsetzung die beschaffenden Abteilungen des UKT.

Die Sorgfaltspflichten des LkSG umfassen grundsätzlich:

Risikoanalyse

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die **menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zuliefernden zu ermitteln.**

Risikomanagement

Unternehmen müssen ein **angemessenes und wirksames Risikomanagement** zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.

Präventionsmaßnahmen

Das Unternehmen muss eine **Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie** abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzerklärung abzugeben.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Beschwerdemechanismus

Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zuliefernden entstanden sind.

3. Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten

Das UKT wird diese Sorgfaltspflichten wie folgt umsetzen:

- Dies geschieht durch eine jährliche (oder anlassbezogene) Risikoanalyse,
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen in den betroffenen Geschäftsbereichen und den unmittelbaren Zuliefernden

- Sofern die Risikoanalyse eine Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Rechten aufzeigt, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen
- Sofern bei mittelbaren Zuliefernden ein nachgewiesenes Risiko besteht,
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Jährliche BAFA Berichterstattung

4. Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG

Um den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, wird ein angemessenes Risikomanagement eingerichtet, das über ein IT-Tool realisiert wird. Dies ist eine ganzheitliche Softwarelösung, zur rechtskonformen und automatisierten Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG):

1. Risikomanagement und Risikoanalyse

- Automatisiert, basierend auf Stamm- und Bewegungsdaten der Lieferantinnen und Lieferanten
- Teilautomatisiert mit Selbstbewertungsformularen

2. Selbstbewertungsformulare

- Templates
- Gestaltung und Bearbeitung von Fragebögen

3. Lieferantenscreening

- Organisationsstruktur, Sanktionslisten und finanzielle Screenings
- Soziale Medien
- KI-gestütztes Nachrichtenscreening

4. Beschwerdemanagement

- Beschwerdesystem
- Meldestelle

5. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Repository mit Maßnahmen
- Maßnahmen-Builder (Actions Builder)

6. LkSG Reporting, KPIs und Dashboards

- Berichte (Jahresberichte, Auditberichte und individuelle Berichte)
- KPI Dashboards

Es erfolgt ein automatisierter Arbeitsablauf für die Lieferantenrisikobewertung, eine automatisierte Marktüberwachung, Bearbeitung von Beschwerden und Dokumentation von Maßnahmen sowie eine automatisierte Erstellung des LkSG-Jahresberichts.

Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, ergreifen wir unverzüglich unter anderem die folgenden Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsmaßnahmen,
- die Durchführung von Schulungen

Bei Risiken des unmittelbaren Zuliefernden erfolgen u.a. nachfolgende Präventionsmaßnahmen:

- die Verankerung vertraglicher Kontrollmechanismen gegenüber unmittelbaren Zuliefernden.
- Substitution mit geeigneten Lieferantinnen, Lieferanten und Produkten

5. Beschwerdeverfahren

Es wird ein (anonymisiertes) Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dies ermöglicht es betroffenen Personen auf Verletzungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren wird in das Compliance Hinweisgebersystem integriert und über die Internetseite www.medizin.uni-tuebingen.de für Interne und Externe erreichbar. Es handelt sich um ein System, bei dem die Abgabe anonymer Hinweise möglich sein werden.

Gehen über dieses System Hinweise ein, wird diese von der Compliance-Beauftragten des UKT und MFT bearbeitet.

6. Berichterstattung

Die Menschenrechtsbeauftragte wird künftig regelmäßig Bericht an den Vorstand (mindestens jährlich) erstatten. Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Ab dem 1. Januar 2024 wird ein jährlicher Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlicht. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite präsentiert und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Unsere Erwartungen an die Mitarbeitenden und Zuliefernde

Wir erwarten die Einhaltung der benannten Regelungen dieses Dokumentes von allen Mitarbeitenden so wie unseren Zuliefernden in der Lieferkette. Wir erwarten, dass unsere Lieferantinnen und Lieferanten und Geschäftskontakte sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern.